Satzung

über die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Bissendorf vom 12.07.2022

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nieders. GVBl. S. 121 und des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021, (Nds. GVBl. S. 470), hat der Rat der Gemeinde Bissendorf am 12.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kindertagesstätten

(1) Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung
   1. unterhält die Gemeinde Bissendorf Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft in den Ortschaften Schledehausen/Schelenburg, Holte und Wissingen,
   2. beteiligt sich die Gemeinde Bissendorf an den notwendigen Kosten des Betriebs von Kindertagesstätten im Gemeindegebiet, mit deren Trägern entsprechende vertragliche Vereinbarungen geschlossen wurden, soweit und solange diese Einrichtungen zur Deckung des Betreuungsbedarfes erforderlich sind.

(2) [1]Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. [2]Im Übrigen gilt das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).

(3) [1]Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen in der Gemeinde Bissendorf mit Hauptwohnung gemeldeten Kindern offen. [2]Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung. [3]Übersteigen die Anmeldungen für die gewünschte Kindertagesstätte die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze in der Einrichtung, so erfolgt die Aufnahme unter Berücksichtigung der sozialen Situation der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten. [4]Die Entscheidung im Einzelfall trifft die Einrichtungsleitung.

§ 2
Sonstige Tageseinrichtungen für Kinder

Zur Deckung eines über das schulische Angebot hinaus gehenden Betreuungsbedarfes für Grundschulkinder betreibt die Gemeinde Bissendorf Betreuungseinrichtungen an den kommunalen Grundschulen.

§ 3
Beiträge und Entgelte für die Betreuung in Kindertagesstätten

(1) [1]Die Gemeinde setzt für alle Kindertagesstätten nach § 1 die Höhe der von dem jeweiligen Träger der Einrichtung einzuziehenden monatlichen Kostenbeiträge fest. [2]Die Berechtigung der Einrichtungen, Entgelte für Verpflegung oder für besondere Zwecke zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

(2) [1]Die Höhe des Kostenbeitrages nach Abs. 1 Satz 1 wird für jedes Kind in Abhängigkeit vom Umfang des gebuchten Betreuungsangebotes auf Basis des Einkommens der Erziehungsberechtigten individuell festgesetzt. [2]Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Beitragsfestsetzung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

(3) Beitragspflichtig sind
1. die gebuchten Betreuungszeiten in Kern- oder Randzeitgruppen für 0- bis unter Dreijährige in Krippen- oder Kindergartengruppen,
2. die über die Dauer von acht Stunden am Tag hinausgehende gebuchte Betreuungszeit für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung.

(4) [1]Für Geschwister, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung nach § 1 oder § 2 besuchen, ermäßigt sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten der nach Abs. 2 festgesetzte Kostenbeitrag für das zweite Kind um 50 %. [2]Für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge nach Abs. 2 erhoben. [3]Als erstes Kind im Sinne dieser Regelung gilt das ältere Kind. [4]Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und eine Kindertagesstätte nach § 1 besuchen, werden in Bezug auf eine eventuelle Beitragsermäßigung nicht mitgezählt.

(5) [1]Maßgebend für die Berechnung des Kostenbeitrages sind grundsätzlich die Einkommensverhältnisse des Vor-Vorjahres des Kindergartenjahres. [2]Bei Veränderungen im Einkommensbereich von mehr als 20% sind die Erziehungsberechtigten auch nach der erstmaligen Beitragsfestsetzung verpflichtet, das aktuelle Einkommen nachzuweisen. [3]Führen die neu zu berücksichtigenden Einkünfte zu einer Neueinstufung, so werden die Elternbeiträge neu festgesetzt.

(6) [1]Durch Anwendung eines Bemessungssatzes auf das maßgebende Jahreseinkommen wird ein Basis-Jahresbeitrag für eine Betreuung im zeitlichen Umfang von vier Stunden pro Tag an fünf Tagen pro Woche ermittelt. [2]Für das Kindergartenjahr 2022/23 beträgt der Bemessungssatz 4,140 %. [3]Der monatliche Basis-Kostenbeitrag beträgt ein Zwölftel des Basis-Jahresbeitrages, aufgerundet auf volle Euro. [4]Für die über vier Stunden täglich hinausgehenden gebuchten Betreuungszeiten beträgt der Kostenbeitrag je täglicher Betreuungsstunde ein Viertel des Basisbeitrages bzw. je halbe Stunde ein Achtel des Basisbeitrages.

(7) [1]Der monatliche Basisbeitrag für eine Betreuungszeit von vier Stunden pro Tag an fünf Tagen pro Woche wird in der Höhe begrenzt durch einen Mindestbeitrag und einen Höchstbeitrag. [2]Für das Kindergartenjahr 2022/23 beträgt der Mindestbeitrag 76,00 € und der Höchstbeitrag 213,00 €.

(8) Der Bemessungssatz nach Abs. 6 sowie die Höhe des monatlichen Mindest- und Höchstbeitrages nach Abs. 7 erhöhen sich jährlich um die Steigerung des Verbraucherpreisindexes für Deutschland, aufgerundet auf volle Euro.

(9) Grundlage für die Bemessung der Elternbeiträge ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, wobei ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten nicht zulässig ist; hinzugerechnet werden steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind.

§ 4
Beiträge und Entgelte für die Betreuung in sonstigen Tageseinrichtungen für Kinder

(1) [1]Für den Besuch der Betreuungseinrichtungen an den kommunalen Grundschulen werden einkommensunabhängig folgende monatliche Kostenbeiträge erhoben:

1. Hort an der Grundschule Bissendorf
   Betreuung an fünf Tagen pro Woche
   Hortgruppe von 13:00 – 17:00 Uhr: 96,00 €
   Weitere sonstige Betreuungsgruppen 13:00 – 15:00 Uhr: 48,00 €

2. Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Wissingen
   Betreuungsangebot schultäglich von 13:00 – 16:00 Uhr.

Betreuung an einem Tag pro Woche	24,00 €
Betreuung an zwei Tagen pro Woche	36,00 €
Betreuung an drei Tagen pro Woche	48,00 €
Betreuung an vier Tagen pro Woche	60,00 €
Betreuung an fünf Tagen pro Woche	72,00 €

3. Nachmittagsbetreuung an der Schule am Berg
   Betreuungsangebot freitags 13:00 – 15:30 Uhr 20,00 €

[2]§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

[3]Die Berechtigung der Einrichtungen, Entgelte für Verpflegung oder für besondere Zwecke zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

§ 5
Anmeldung, Abmeldung, Anmeldezeitraum

(1) [1]Für Anmeldungen zum Besuch einer Kindertagesstätte nach § 1 ist das von der Gemeinde Bissendorf eingerichtete Online-Anmeldeportal zu nutzen. [2]Die Anmeldungen sollen möglichst bis zum 30.11. des Vorjahres erfolgen.

(2) Die Anmeldung zur Betreuung in einer sonstigen Tageseinrichtung für Kinder nach § 2 ist schriftlich an die jeweilige Einrichtung zu richten.

(3) [1]Der Aufnahme-Zeitraum beginnt grundsätzlich am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. [2]Soweit Plätze frei sind, können Kinder auch während des laufenden Kindergartenjahres aufgenommen werden.

(4) [1]Abmeldungen können zum Ende eines Kalendermonats vorgenommen werden. [2]Abmeldungen zum 30. Juni eines Jahres sind ausgeschlossen.

§ 6
Gebührenschuldner

[1]Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes in dem Kindergarten veranlasst hat. [2]Das sind in der Regel die Erziehungs- und Sorgeberechtigten. [3]Mehrere Berechtigte haften gesamtschuldnerisch. [4]Lebt das Kind nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so trifft den nicht personensorgeberechtigten Elternteil die Kostenbeitragspflicht gleichermaßen.

§ 7
Beginn und Beendigung der Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) [1]Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. [2]Soweit die Eingewöhnung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach dem 14. eines Monats beginnt, wird für diesen Kalendermonat ein Beitrag in Höhe von 50 % des festgesetzten Monatsbeitrages erhoben.

(2) [1]Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Betreuung ausscheidet. [2]Ferienzeiten sind von der Beitragspflicht nicht ausgenommen. [3]Abweichend hiervon endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Bissendorf vom 05.07.2007 außer Kraft.

Bissendorf, _____

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
(Siegel)

Halfter